Bundesrat Drucksache **387/94**

28.04.94

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz

A. Zielsetzung

Die Standarddefinition des Schweineschlachtkörpers ist im einschlägigen EG-Recht geändert worden. Verschiedene Teile sind zukünftig zusätzlich zu entfernen.
Außerdem ist ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema und eine Standarddefinition für Schafschlachtkörper eingeführt worden. Die Schnittführungsvorschriften der 4., 6. und 7. ViehFlGDV sind anzupassen.

B. Lösung

Die Schnittführungsvorschriften der o.g. Verordnungen werden vollständig an die Standarddefinition des Schweine- und Schafschlachtkörpers im EG-Recht angepaßt.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht, so daß die Haushalte von Ländern und Gemeinden nicht belastet werden.

Die veränderte Schnittführung bei Schweineschlachtkörpern führt zu einem verminderten Schlachtgewicht. Da Flomen, Nieren, Zwerchfell und Zwerchfellpfeiler nunmehr vor der Waage und damit am Schlachtband entfernt werden können, dürften die Schlachtkosten dadurch leicht sinken. Die Höhe der eingesparten Kosten läßt sich nicht allgemein schätzen, da sie betrieblich sehr unterschiedlich sind. Für die Einsender von Schlachtschweinen dürfte das verminderte Schlachtgewicht durch einen entsprechend erhöhten Preis je Kilogramm Schlachtgewicht ausgeglichen werden.

Aus diesen Gründen wird die Verordnung keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus haben.

Bundesrat Drucksache **387/94**

28.04.94

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 28. April 1994

021 (332) - 731 04 - Vi 34/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 14 b Abs. 2 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) neugefaßt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und

- auf Grund des § 8 Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes sowie des § 14 e Abs. 4 des Vieh- und Fleischgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) neugefaßt worden ist:

Artikel 1

Änderung
der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2183) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   "(2) Die Meldepflicht bezieht sich nicht auf in Absatz 1 genanntes Vieh, das nach § 1 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung nach der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) notgeschlachtet oder dessen Fleisch nach § 11 des Fleischhygienegesetzes für den Genuß für Menschen untauglich befunden wurde oder das in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurde."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      "Satz 1 gilt nicht für Sauen, zur Zucht benutzte Eber und Altschneider."

387/94

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Auszahlungspreis für das im Berichtszeitraum angelieferte Tier ist der an den Lieferanten frei Eingang Schlachtstätte dafür gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer".

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte "und Schafen" gestrichen.

bb) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

"3. bei Schafen ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen, des zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel abgetrennten Schwanzes, sowie der Organe in der Brust und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes."

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:

"4. bei Schweinen ausschließlich der Zunge, der Geschlechtsorgane, des Rückenmarks, der Organe der Brust- und Bauchhöhle, der Flomen, der Nieren, des Zwerchfells, des Zwerchfellpfeilers; das Gehirn muß entfernt werden, sofern der Kopf gespalten wird; bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, zur Zucht benutzte Eber und Altschneider ohne die im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine."

d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "Nummern 1 bis 3" durch die Angabe "Nummern 1 bis 4" ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort "Fleischbeschaugesetz" durch das Wort "Fleischhygienegesetz" ersetzt.

Artikel 2

Änderung
der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung

§ 3 der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2186) wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres in der Schnittführung nach § 3 Abs. 5 Nummer 1 bis 4 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung. Andere als die nach dieser Vorschrift zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt."

Artikel 3

Änderung
der Siebenten Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung

§ 4 Abs. 2 der Siebenten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 28. Mai 1976 (BGBl. I S. 1317), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(2) Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres in der Schnittführung nach § 3 Abs. 5 Nummern 1 bis 4 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung. Andere als die nach dieser Vorschrift zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt."

387/94

Artikel 4

Neubekanntmachung

Der Bundesminister kann den Wortlaut der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung sowie der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der vom 1. Juli 1994 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht, so daß die Haushalte von Ländern und Gemeinden nicht belastet werden.

Die veränderte Schnittführung bei Schweineschlachtkörpern führt zu einem verminderten Schlachtgewicht. Da Flomen, Nieren, Zwerchfell und Zwerchfellpfeiler nunmehr vor der Waage und damit am Schlachtband entfernt werden können, dürften die Schlachtkosten dadurch leicht sinken. Die Höhe der eingesparten Kosten läßt sich nicht allgemein schätzen, da sie betrieblich sehr unterschiedlich sind. Für die Einsender von Schlachtschweinen dürfte das verminderte Schlachtgewicht durch einen entsprechend erhöhten Preis je Kilogramm Schlachtgewicht ausgeglichen werden.

Aus diesen Gründen wird die Verordnung keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus haben.

B

1. Durch **Artikel 1 Nr. 1** wird die Meldepflicht auch auf Tiere ausgedehnt, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen und in der Bundesrepublik Deutschland geschlachtet werden. Die Meldepflicht wird damit an die Realität des EG-Binnenmarktes angepaßt.

2. In § 3 Abs. 2 der 4. ViehFlGDV sind die Gewichtsgrenzen der Schlachtkörper angegeben, die in die Preismeldungen einzubeziehen sind. Von der Gewichtsgrenze waren Sauen, Eber und Altschneider ausgenommen (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Die Vermarktung von Eberschlachtkörpern ist nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe o i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b Nr. iii der Richtlinie 64/433/EWG vom 26. Juni 1964 in der Neufassung nach der Richtlinie 91/497/EWG vom 29. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 268 S. 69) auch in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Aus diesem Grunde wird durch **Artikel 1 Nr. 2 a** Satz 2 von § 3 Abs. 2 dahin konkretisiert, daß von der Gewichtsgrenze Sauen, **zur Zucht benutzte Eber** und Altschneider ausgenommen sind.

3. **Artikel 1 Nr. 2 b** enthält keine inhaltliche Neuregelung. Gegenüber der alten Fassung wurde lediglich das Wort "Eingang" ("frei Eingang Schlachtstätte") in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 7 Satz 3 klarstellend eingefügt.

4. Mit **Artikel 1 Nr. 2 c** werden die Schnittführungsvorschriften in der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (ViehFlGDV) für Schaf- und Schweineschlachtkörper geändert.

   Bei Schafen wird die Schnittführung an die neue Standarddefinition des Schlachtkörpers nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) angepaßt.

   Auch bei Schweinen wird die Schnittführung an die neue Standarddefinition des Schlachtkörpers nach der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 (ABl. EG Nr. L 301 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3513/93 vom 22. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 320 S. 5) angepaßt. Zukünftig sind zusätzlich Flomen, Nieren, Zwerchfell und Zwerchfellpfeiler vom Schlachtkörper zu entfernen. Die z.Z. geltende Regelung über die Abtrennung der Klauen wird aufgehoben.

   Ab dem 1. Januar 1993 ist nach EG-Recht auch in der Bundesrepublik Deutschland die Mast von Ebern bis 80 kg (Schlachtgewicht) erlaubt. Für diese Masteber soll die gleiche Schnittführung gelten wie für die übrigen Mastschweine. Aus diesem Grunde muß die Anwendung der besonderen Schnittführung für Eber auf solche Tiere beschränkt werden, die der Zucht gedient hatten.

5. Auf eine wörtliche Übernahme der Schnittführungsvorschriften in die 6. und 7. ViehFlGDV soll verzichtet werden. **Artikel 2** und **Artikel 3** sehen daher einen Verweis auf die entsprechende Vorschrift der 4. ViehFlGDV vor.

6. **Artikel 4** ermächtigt den Bundesminister den Wortlaut der 4. und 6. ViehFlGDV neu bekannt zu machen. Wegen der sehr geringen Bedeutung der 7. ViehFlGDV soll auf ihre Neubekanntmachung verzichtet werden.

7. **Artikel 5** regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **387/94** (Beschluß)

10.06.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 6 Satz 2 4. ViehFlGDV)

Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 6. ViehFlGDV)

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender neuer Buchstabe e_1 anzufügen:

'e_1) In Absatz 6 Satz 2 sind die Wörter "frei Schlachtstätte" durch die Wörter "frei Eingang Schlachtstätte" zu ersetzen.'

b) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fasssung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. S. 2186) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter

"frei Schlachtstätte"

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

durch die Wörter

"frei Eingang Schlachtstätte"

ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter

"frei Schlachtstätte"

durch die Wörter

"frei Eingang Schlachtstätte"

ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

... wie Vorlage ..."'.

Begründung:

Der in Artikel 1 Nr. 2b bei der Änderung des § 3 Abs. 4 Satz 1 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung verwandte Begriff "frei Eingang Schlachtstätte" soll aus Gründen der Einheitlichkeit an allen diesbezüglichen Stellen der o. g. Verordnungen eingeführt werden.